

ZH_OBERGERICHT PS250100 vom 19. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250100

FR: ZH_OBERGERICHT PS250100 du 19 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250100 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 31. März 2025 (Geschäfts Nr. EQ250001) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

E. 1.1

Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 (act. 6/3/1-3) stellten die Einsprachegegner und Beschwerdegegner 1–5 (nachfolgend: Beschwerdegegner) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Horgen (nachfolgend: Vorinstanz) ein auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 SchKG gestütztes Arrestgesuch.

E. 1.2

Mit Arrestbefehl vom 20. Dezember 2024 (act. 6/3/4) wurde das Kontoguthaben des Einsprechers und Beschwerdeführers (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der E. _____ AG auf dem Konto lautend auf "F. _____ Erben", IBAN Nr. CH 1, mit Arrest belegt.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 15. Januar 2025 (act. 6/1) erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Arrestbefehl.

E. 1.4

Mit Urteil vom 31. März 2025 (act. 3) wies die Vorinstanz die Arresteinsprache des Beschwerdeführers ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), setzte die Entscheidungsbüchlergebühr auf Fr. 2'000.– fest (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2), auferlegte die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer und verpflichtete ihn, den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt) zu bezahlen (a.a.O. Dispositiv-Ziffern 3 und 4).

E. 1.5

Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. April 2025 (act. 2) Beschwerde mit folgenden Anträgen (vgl. a.a.O. S. 2):

E. 1.6

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 6/1-18). Mit Verfügung vom 22. April 2025 (act. 7) wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Der Kostenvorschuss wurde geleistet (vgl. act. 9). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort kann abgesehen werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Prozessuales

E. 2

Es sei der Arrestbefehl vom 20. Dezember 2024 (Arrest Nr. 2 des Bertreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg) sowie dessen Vollzug unverzüglich aufzuheben.

E. 2.1

Erstinstanzliche Arresteinspracheentscheide können innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG; Art. 251 lit. a ZPO i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es obliegt dem Beschwerdeführer, konkrete Beanstandungen anzubringen, sich mit dem angefochtenen Entscheid einlässlich auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln dieser seiner Ansicht nach leidet (sog. Begründungslast). Ungenügend sind sowohl blosser Verweise auf vor erster Instanz vorgetragene Vorbringen als auch allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass die Beschwerde führende Partei im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie als fehlerhaft erachtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen ihre Kritik beruht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2).

E. 2.2

In einer Beschwerde gegen Arresteinspracheentscheide können – im Sinne einer Ausnahme (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO) – neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) vorgebracht werden (vgl. Art. 278 Abs. 3 Satz 2 SchKG), sofern sie ohne Verzug vorgebracht werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann es sich dabei um echte Noven handeln oder auch um unechte Noven, die bereits vor dem Einspracheentscheid bestanden haben, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO analog; BGE 145 III 324 E. 6; OGer ZH PS200041 vom 18. Juni 2020 E. 2.5 und

- 4 - PS170237 vom 18. Juli 2018 E. II. S. 6 f.). Neue rechtliche Argumente sind grundsätzlich unbeschränkt zulässig, da das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist (Art. 57 ZPO).

E. 3

Materielles

E. 3.1

Arrestforderung

E. 3.1.1

Die Vorinstanz erwog zur Arrestforderung im Wesentlichen, der Beschwerdeführer bestreite nicht, dass den Beschwerdegegnern eine Gesamtforderung im Umfang der im Arrestbefehl vom 20. Dezember 2024 geltend gemachten Forderungssumme von total Fr. 389'473.38 zustehe. Da sämtliche Teilforderungen rechtskräftige Urteile bzw. Verfügungen zur Anspruchsgrundlage hätten, sei der Bestand und die Höhe der gesamten Arrestforderung liquide nachgewiesen (vgl. act. 5 E. III./1.1.3).

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer beanstandet diese Erwägungen nicht und hält dem nichts entgegen. Deshalb ist auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen.

E. 3.2

Eigentum des Arrestschuldners an den Arrestgegenständen

E. 3.2.1

Zum Eigentum des Beschwerdeführers am Arrestgegenstand führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe weniger als fünf Jahre vor Eröffnung des Konkurses (im Herbst 2021) seinen Anteil an der (damals noch ungeteilten) Erbschaft der Mutter an seine Tochter, G._____, übertragen. Am 27. Februar 2023 habe die Konkursverwaltung in Vertretung des Beschwerdeführers einen Erbteilungsvertrag über den Nachlass von F._____ mit dem Bruder des Beschwerdeführers abgeschlossen. Dessen Ziffer 5 und 6 sei zu entnehmen, dass der Bruder Fr. 569'230.32 und der Beschwerdeführer Fr. 389'473.38 erhalte. Da der Anteil des Bruders bereits ausbezahlt worden sei, liege auf dem Konto bei der E._____ AG nur noch der Anteil des Beschwerdeführers. Da bei der Abtretung eines (zukünftigen) Liquidationsanteils durch einen Erben an einen Dritten die Erbenstellung nicht übergehe, sondern lediglich ein rein obligatorisches Recht des Dritten begründet werde, sei der Liquidationsanteil des Beschwerdeführers in der genannten Höhe an der Erbschaft von F._____ mit Entstehung am 27. Fe-

- 5 - bruar 2023 sofort in die Konkursmasse gefallen. Denn der Liquidationsanteil sei trotz allfälliger, vor Vornahme der Erbteilung eingegangener Verpflichtung Eigentum des Beschwerdeführers geblieben. Damit hätten die Beschwerdegegner glaubhaft gemacht, dass die auf dem Konto IBAN Nr. CH 1, lautend auf F._____ Erben, liegenden Fr. 389'473.38 als Vermögenswerte des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG anzusehen seien (vgl. act. 5 E. III./1.3.3). Auch spreche die Bezeichnung des Kontos "F._____ Erben" klar für eine Eigentümer- bzw. Gläubigerstellung des Beschwerdeführers an diesem Konto, denn er sei unbestrittenermassen Erbe der verstorbenen F._____. Daran vermöge das pauschale Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern, wonach G._____ Eigentümerin sei bzw. die Eigentümerstellung strittig sei. Ein Dritteigentum am vorgenannten Konto erscheine insbesondere auch nicht aufgrund der vom Beschwerdeführer zitierten Stellen im Schlichtungsgesuch vom 13. September 2024 (act. 6/4 = act. 4/5), im Schreiben des Konkursamtes Thalwil vom 19. Dezember 2024 (act. 6/6 = act. 4/7) oder im Schreiben der E._____ AG (act. 2/2 = act. 4/3) als wahrscheinlich. Demnach lägen keine Unterlagen im Recht, die Dritteigentum von G._____ oder einer Drittperson am vorgenannten Konto zumindest wahrscheinlich erscheinen lassen würden. Im Übrigen vermöge die blosser Tatsache, dass die Beschwerdegegner eine Feststellungsklage betreffend die Frage der Erbenstellung im Nachlass von F._____ eingereicht hätten, nichts an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zu ändern (vgl. a.a.O. E. III./1.3.4 S. 11 f. und E. III./1.3.6 S. 12 f.).

E. 3.2.2

Den vorinstanzlichen Erwägungen zum Arrestgegenstand hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen (erneut) entgegen, die Frage, ob er oder G._____ am Guthaben auf dem verarrestierten Konto anspruchsberechtigt seien, sei Gegenstand eines Gerichtsprozesses bzw. strittig. Deshalb sei es nicht glaubhaft, dass er daran anspruchsberechtigt sei. Auch hätten die Beschwerdegegner alleine mit der Bezeichnung des Kontos nicht glaubhaft gemacht, dass er Eigentümer am Guthaben auf dem verarrestierten Konto sei. Insbesondere auch deshalb nicht, weil sie nicht behauptet und nicht glaubhaft gemacht hätten, dass er ein Erbe von F._____ sei. Ausserdem habe – entgegen der Vorinstanz – nicht er glaubhaft zu machen, dass eine Drittperson Eigentümerin sei, sondern die Be-

- 6 - schwerdegegner hätten glaubhaft zu machen, dass er Eigentümer sei. Die Vorinstanz habe die Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB verletzt, indem sie ihm aufgetragen habe,

glaubhaft zu machen, dass er am verarrestierten Konto nicht anspruchsberechtigt sei. Negativa seien nicht zu beweisen (vgl. act. 2 S. 3-7 i.V.m. act. 4/4, 4/7 und 4/3).

E. 3.2.3

Dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sein soll, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer Erbe der verstorbenen F._____ sei (act. 5 E. III./1.3.6 S. 13 oben), legt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht dar. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hatten die Beschwerdegegner vor Vorinstanz durchaus behauptet, der Beschwerdeführer sei Erbe von F._____ bzw. Berechtigter aus der Erbteilung (vgl. etwa act. 6/1 Rz. 13, 19, 22 ff. i.V.m. act. 6/2/6). Der Beschwerdeführer hätte dies mit zumutbarer Sorgfalt bereits vor Vorinstanz bestreiten können. Im Beschwerdeverfahren ist er damit nicht (mehr) zu hören (vgl. oben E. 2.2). Es bleibt somit dabei, dass das Eigentum des Beschwerdeführers am Arrestgegenstand von den Beschwerdegegnern glaubhaft gemacht wurde. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer sein Eigentum am Arrestgegenstand bestreitet (resp. dass eine Feststellungsklage betreffend die Frage der Erbenstellung im Nachlass von F._____ hängig ist), vermag – wie die Vorinstanz zu Recht ausführte – daran nichts zu ändern. In Bezug auf die Beweislastverteilung hat bereits die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass der Einsprecher – das heisst der Beschwerdeführer – alle arrestaufhebenden oder -hindernden Tatsachen zu behaupten und glaubhaft zu machen hat, die Einsprachegegner – hier die Beschwerdegegner – demgegenüber alle arrestbegründenden Tatsachen (vgl. act. 5 E. II./2.2). Dies entspricht der Beweislastregel in Art. 8 ZGB, weil der Einsprecher aus arrestaufhebenden oder -hindernden Tatsachen (Dritteigentum) Rechte ableiten will. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beschwerdeführer Dritteigentum am Arrestgegenstand hätte glaubhaft machen müssen. Es hätte dies vielmehr tun können, und so die Glaubhaftmachung seines Eigentums am Arrestgegenstand durch die Beschwerdegegner erschüttern können. Dies ist ihm allerdings nicht gelungen. Die Vorinstanz hat

- 7 - dem Beschwerdeführer jedenfalls keine Beweislast auferlegt, weshalb sie auch diese Beweislastregel nicht verletzt hat.

E. 3.2.4

Die Beanstandungen des Beschwerdeführers vermögen somit nichts an der vorinstanzlichen Beurteilung zu ändern.

E. 3.3

Arrestgrund

E. 3.3.1

Zum Arrestgrund hielt die Vorinstanz fest, wie gesehen lägen für sämtliche Teilforderungen entweder rechtskräftige Verfügungen oder Verlustscheine vor, womit die Arrestgründe nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 SchKG gegeben seien. Der Beschwerdeführer mache zwar geltend, ein Konkursverlustschein berechtige nur zur Verarrestierung von Werten, die neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG bilden würden, und er habe kein solches neues Vermögen gebildet. Entgegen seiner Ansicht handle es sich bei den von den Beschwerdegegnern beigelegten Verlustscheinen nicht um Konkursverlustscheine im aktuellen Konkursverfahren, sondern um offene Schulden des Beschwerdeführers aus Verlustscheinen, die Jahre vor Eröffnung des Konkurses über ihn ergangen seien. Überdies sei der Hinweis des Beschwerdeführers auf Art. 265 Abs. 2

SchKG un- zutreffend. Art. 265 Abs. 2 SchKG besage einzig, dass eine neue Betreuung gestützt auf einen Verlustschein nur eingeleitet werden könne, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen sei. Die Verarrestierung von Vermögenswerten aufgrund fehlenden neuen Vermögens werde allerdings keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr sei in Art. 265 Abs. 2 SchKG explizit festgehalten, dass der Verlustschein zum Arrest berechtige (vgl. act. 5 E. III./1.2). 3.3.2.1 Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen (erneut) entgegen, er habe seit dem Schluss des Konkursverfahrens kein neues Vermögen gebildet. Insbesondere stelle auch das Guthaben auf dem verarrestierten Konto kein solches dar. Das Guthaben habe unbestrittenermassen bereits im Konkursverfahren bestanden. Deshalb könne auch kein Arrest auf dieses gelegt werden. Es sei falsch, dass Art. 265 Abs. 2 SchKG nur bei einer "neuen Betreuung" gestützt auf einen Verlustschein anwendbar sei. Der Arrest müsse prosequiert werden und zwar mittels "neuer Betreuung". Wenn die Beschwerdegegner eine solche gegen

- 8 - ihn einleiten würden, könne er die Einrede nach Art. 265 Abs. 2 SchKG erheben. Es handle sich bei den Arrestforderungen um Konkursforderungen, weil diese – wie die Vorinstanz in E. III./1.1.2 selber festhalte – im Konkurs kolloziert worden seien. Die Vorinstanz habe Art. 265 Abs. 2 SchKG verletzt, weil sie ihn mit der Einrede des fehlenden neuen Vermögens nicht gehört habe (vgl. act. 2 S. 7 f. mit Verweis auf BSK SchKG II-STOFFEL, 3. Aufl. 2021, Art. 271 N 97; s. act. 5 E. III./1.2.3). 3.3.2.2 Der Beschwerdeführer legt insbesondere nicht dar, dass das Guthaben auf dem verarrestierten Konto "unbestrittenermassen" bereits im Konkursverfahren bestanden habe; er stellt lediglich die entsprechende Behauptung auf. Selbst wenn diese Behauptung zutreffen würde und das Guthaben bereits im Konkursverfahren bestanden haben sollte, wäre nicht auszuschliessen, dass es sich dabei um neues Vermögen handelt. Denn solches kann bereits ab der Konkurseröffnung, mithin bereits während des Konkursverfahrens, gebildet werden (vgl. BSK SchKG II-HUBER/SOGO, 3. Aufl. 2021, Art. 265 N 18a). Und selbst wenn es sich um neues Vermögen handeln könnte, ist im Übrigen umstritten, ob das Arrestgericht bei einer Arrestlegung gestützt auf einen Konkursverlustschein (vorfrageweise und summarisch) prüfen darf, ob die verarrestierten Vermögenswerte neues Vermögen im Sinne von Art. 265 Abs. 2 SchKG darstellen (bejahend: BSK SchKG II-STOFFEL, a.a.O., Art. 271 N 97 und Art. 272 N 20; BSK SchKG II-HUBER/SOGO, 3. Aufl. 2021, Art. 265a N 14a; verneinend: SK SchKG-KREN KOST-KIEWICZ, 4. Aufl. 2017, Art. 271 N 80; VOCK/MEISTER-MÜLLER, SchKG-Klagen nach der Schweizerischen ZPO, 2. Aufl. 2018, S. 108; BGE 109 III 93 E. 1d). Dass eine bloss summarische Prüfung des neuen Vermögens durch das Arrestgericht einen Gläubiger um sein gesetzlich verbrieftes Recht bringen könnte, gestützt auf einen Verlustschein Arrest legen zu können (vgl. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 265 Abs. 2 Satz 1 SchKG), scheint dem Zweck des Arrestes, der in der vorläufigen Sicherstellung besteht, nicht gerecht zu werden. Davon geht im Ergebnis auch die Vorinstanz aus. Diese Frage braucht hier aber nicht beantwortet zu werden. 3.3.3.1 Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, es liege kein Arrestgrund vor, weil für die Arrestforderungen, welche im Konkursverfahren rechtskräftig kolloziert

- 9 - worden seien und welche Konkursforderungen darstellten, noch keine definitiven Konkursverlustscheine ausgestellt worden seien. Es fehle damit an Verlustscheinen (act. 2 S. 8). 3.3.3.2 Diesbezüglich setzt sich der Beschwerdeführer mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander, wonach für sämtliche Teilforderungen entweder rechtskräftige Verfügungen oder Verlustscheine vorliegen würden. Im Übrigen kann nicht

nur gestützt auf einen Konkursverlustschein Arrest gelegt werden, sondern gestützt auch auf andere Verlustscheine und definitive Rechtsöffnungstitel (vgl. BSK SchKG II-STOFFEL, a.a.O., Art. 271 N 95 ff.).

E. 3.3.4

Die Beanstandungen des Beschwerdeführers vermögen somit nichts an der vorinstanzlichen Beurteilung zu ändern.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 106 ZPO). Sein nicht weiter begründetes und ohne Belege eingereichtes Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (vgl. act. 2 S. 3) ist bereits infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. Eine Nachfristansetzung zur Verbesserung des Gesuchs erübrigt sich bereits aus diesem Grund. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 389'473.38 ist die zweitinstanzliche Entscheidegebühr mit Blick auf den angefallenen Aufwand auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG), dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.– zu verrechnen (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 4.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Beschwerdeführer nicht, weil er mit seiner Beschwerde unterliegt, und den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 10 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.